

Was leisten wir?

Vorrangige Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Verhütung (Prävention) von Arbeits- und Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Wir beraten die Träger der Einrichtungen und überwachen die Maßnahmen zur Prävention und Ersten Hilfe.

Nachfolgend die wichtigsten Beispiele, die zeigen sollen, dass Sie nach einem Unfall bestmöglich versorgt sind.



Ist ein Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, übernehmen wir u.a. folgende Leistungen

die Behandlung beim Arzt, im Krankenhaus oder in der Rehabilitationsklinik einschließlich der notwendigen Fahr- und Transportkosten

Arznei-, Verband- und Heilmittel, Therapien
die Pflege zu Hause und in Heimen

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft (z.B. Aus- oder Weiterbildung, Wohnungshilfe)

Außerdem zahlen wir z.B.

- ▶ Verletzengeld bei Verdienstausschlag
- ▶ Übergangsgeld
- ▶ Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden
- ▶ Hinterbliebenenrente
- ▶ Mehrleistungen

... und wenn etwas passiert?

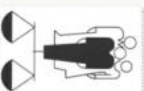
Teilen Sie bitte der/dem behandelnden Ärztin/Arzt oder Zahnärztin/Zahnarzt mit, bei welcher Tätigkeit sich der Unfall ereignet hat.

Ihre Krankenversicherungskarte bzw. Angaben zu Ihrer privaten Krankenversicherung sind nicht erforderlich, denn Ärzte und Krankenhäuser müssen direkt mit uns abrechnen.

Informieren Sie bitte auch die Stelle, die Sie berufen oder vorgelesen hat, denn diese muss uns die Unfallanzeige zuleiten.

Wir sind für Sie da.

Haben Sie noch Fragen?
Rufen Sie uns an! Wir informieren Sie gerne.



Vereinigung der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Mitteldeutschland e.V.

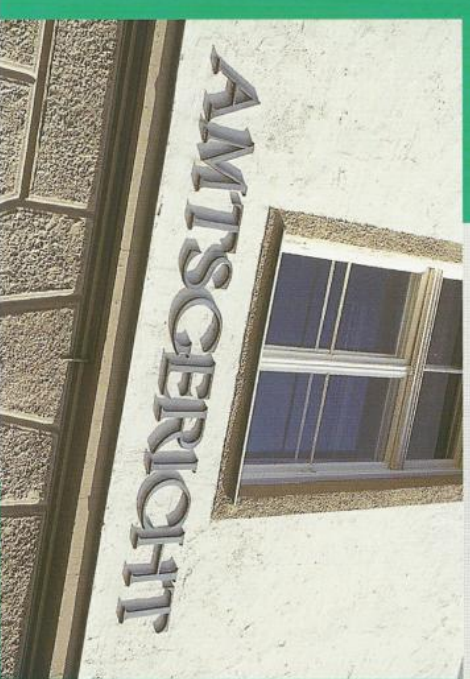


VERM e.V., c/o Andreas Höhne, Bahnhofstraße 32, 99718 Greußen
Tel.: 03636 / 7921993, Fax: 03636 / 701601, E-mail: info@dvs-vern.de

Herausgeber: Bundesverband der Unfallkassen, Fockensteinstraße 1,
D-81539 München, www.unfallkassen.de · Stand April 2004 ·
Bestell-Nr. GUV-1 8505 (bisher GUV 20.30.4)

Ihre Unfallversicherung informiert

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

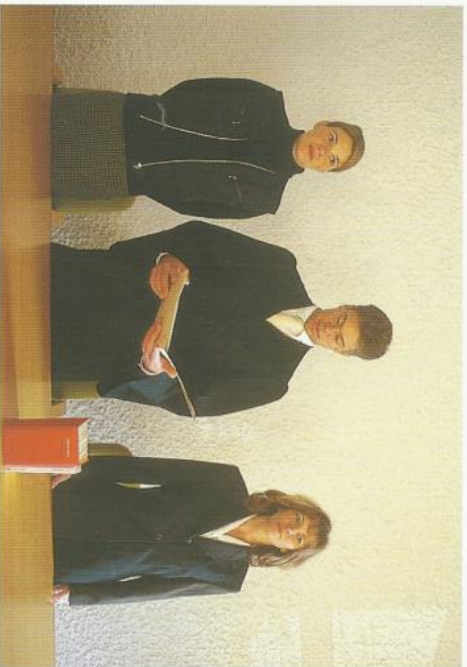


für ehrenamtliche Richter, Schöffen und für Zeugen



Gesetzliche
Unfallversicherung

Wer ist versichert?



Sie sind ehrenamtliche/r Richter/in, Schöffin oder Schöffe, Zeu-
gin oder Zeuge und werden im Interesse der Wahrheitsfindung
der Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder sonstiger Stellen auf
deren Aufforderung tätig. Somit vertreten Sie die Belange der
Allgemeinheit und sind nach dem SGB VII bei Ihrer Tätigkeit
gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz ist für Sie
beitragsfrei. Die Kosten tragen Bund und Länder. Über diesen
Versicherungsschutz und unsere Leistungen informiert Sie die-
ses Faltblatt. Eine unfallfreie Zeit wünscht Ihnen Ihre gesetzli-
che Unfallversicherung.

Wann sind Sie versichert?

Sie sind unfallversichert
bei allen Tätigkeiten, die
mit der Wahrnehmung
Ihres Mandats verbunden
sind, und auf den damit
zusammenhängenden
Wegen. Zum Beispiel:



als ehrenamtliche/r
Richter/in oder Schöffe/
Schöffin bei

- Vor- und Hauptverhandlungen
- Besprechungen
- mit den Verfahren zusammenhängenden Ortsterminen
- Schulungen

als Zeuge/Zeu-
gin

Zeugen sind solche Personen, die in einem Verfahren über ihr Wissen von Tatsachen aussagen sollen. Wer in eigener Sache – etwa als Beschuldigter oder Angeklagter in einem Strafverfahren – Angaben macht, ist kein Zeuge. Sachverständige und Dolmetscher sind ebenfalls keine Zeugen im Sinne des Unfallversicherungsrechtes.

Nicht versichert sind rein
private Tätigkeiten.
Hierzu zählen z.B.:

- private Unterbrechungen der Wege zu den Sitzungen oder zurück nach Hause (z.B. Gaststättenbesuch/ Einkauf) oder Umwege aus privaten Gründen.



Gesetzliche



Unfallversicherung für ehrenamtliche

Richter, Schöffen und Zeugen